



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ.

2522 Oberwaltersdorf Kulturstraße 1

Tel. 02253/ 61000 Fax: 02253/ 61000 150

E-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

www.oberwaltersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 14.12.2023

im der Galerie der Bettfedernfabrik

Beginn: 18:00

Ende: 19:55

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Natascha Matousek

StellvertreterIn

Günter Hütter, MBA

Mitglieder

Johann Breinschmidt
Josef Graf
Dipl.-HLFL-Ing Heinrich Hartl
Bettina Hütter
Markus Hütter
Dipl.Ing. Cordula Müller
Helmut Müller
Peter Platzer
Christoph Pongratz
Gernot Scheer
Julia Schmid
Andrea Springer
Michael Tod
Degenhard Trubacek
Karl Volny
Martin Zier

Entschuldigt abwesend

Jürgen Bauer
Alexander Geiger
Berndt Gössinger
Dr. Gerald Ohrenberger
Ing. Klaus Schmid, MBA

SchriftführerIn

Ing. Martina Kienbink

Sonst noch anwesend:

Sandra Brezina

Christian Jeitler, BSc

Die Bürgermeisterin eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeindevorstände, Gemeinderäte und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Abgesetzt wird:

Top 9 – Prozessbegleitung der neuen Fördermöglichkeit der Stadt- und Dorferneuerung

Top 17 – Präkarium Billa Parkplatz

Top 22 – Servitutsvertrag Eisenbahnkreuzungen

Top 23 – ÖBB-Übereinkommen

Top 28 – Konzept Niki Heindl

Bürgermeisterin
Natascha Matousek

An den
Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Kulturstraße 1
2522 Oberwaltersdorf

Oberwaltersdorf, am 01.12.2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung für die Gemeinderatssitzung am 14.12.2024

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich beantrage gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates:

Begründung für die Dringlichkeit:

Herr Ing. Johann Mathais möchte den Anteil (1/4) von Herrn Michael Sippl bezüglich dem Grundstück in der Werkstraße 12 mit der Nummer 866/5 übernehmen. Für die Abwicklung des Kaufvertrages und der Eintragung ins Grundbuch ist es notwendig, dass die Marktgemeinde Oberwaltersdorf auf das Vorkaufsrecht verzichtet.


Bgm. Natascha Matousek 

Beschluss: einstimmige Annahme

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

Wortmeldungen: keine

Aufnahme unter Top 37 in den öffentlichen Teil



Oberwaltersdorf, 14. Dezember 2023

38

Dringlichkeitsantrag

der GGR Cordula Müller, GR Helmut Müller und GR Martin Zier
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

auf Behandlung des Antrages betreffend:

Parkplatzsituation Tattendorfer Straße – Ärztezentrum & Co
in der heutigen Gemeinderatssitzung.

Begründung:

Bereits vor Um- / Ausbau der Gruppenpraxis haben wir darauf hingewiesen, dass auch auf ausreichend Parkraum zu achten ist. – Uns wurde versichert, dass dafür Sorge getragen wird.

Wenn man sich die Situation vor Ort ansieht, ist die Lage prekär.

Der Einfahrts- und Ausfahrtsbereich ist äußerst unübersichtlich, die Zuordnung des Parkraums ist sehr spät erfassbar und fragwürdig (Kurzparkler für Bewohner?) und die Anzahl der Parkplätze unzureichend. Beim Lokalausweis heute Vormittag 10.00 Uhr, waren bereits alle (??!) Parkplätze besetzt, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Gruppenpraxis nur von einem Arzt abgedeckt wird.

Um den ärztlichen Bedarf decken zu können, arbeiten zeitweise bis zu 3 Ärzte zeitgleich. Ein Besuch für Patienten ist theoretisch nur zu Fuß möglich, was praktisch aber für kranke Personen aufgrund der dadurch bestehenden Mobilitätseinschränkung nicht machbar ist.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dass die Gemeindeführung ihrer selbst auferlegten Pflicht nachkommt, für eine Verbesserung der Parkraumsituation Sorge zu tragen bzw. alternative Lösungen anbietet.

GGR DI Cordula Müller

GR Helmut Müller

GR Martin Zier

Beschluss: einstimmige Annahme

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

Wortmeldungen: keine

Aufnahme unter Top 38 in den öffentlichen Teil

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 05.10.2023
2. Berichte der Bürgermeisterin
3. Bericht Hochwasser
4. Bericht der Kontrolle
Vorlage: BH/831/2023
5. Genehmigung 1. Nachtragsvoranschlag 2023
Vorlage: FI/796/2023
6. Genehmigung Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2024
Vorlage: FI/797/2023
7. Genehmigung Subvention Betreuungsverein Haus Helene 2024
Vorlage: FI/798/2023
8. Abgabe bezüglich Erstellung von Verträgen
Vorlage: BH/806/2023
9. Prozessbegleitung der neuen Fördermöglichkeiten Dorf- und Stadterneuerung Abgesetzt
10. Festgeldveranlagung bei Hypo NÖ und Oberbank Baden
Vorlage: BH/799/2023
11. Friedhofsordnung
Vorlage: AV/792/2023
12. Friedhofsgebührenordnung
Vorlage: AV/793/2023
13. Anhebung der Stellplatzausgleichsabgabe
Vorlage: BA/825/2023
14. Verordnung einer Spielplatzausgleichsabgabe
Vorlage: BA/826/2023
15. Anhebung der Inseratenpreise für die Zeitung
Vorlage: MA/824/2023
16. Pestalozziweg
Vorlage: BA/830/2023
17. Präkarium Billa Parkplatz Abgesetzt
18. Linksabbieger B210 ins Betriebsgebiet
Vorlage: BA/756/2023
19. Dienstbarkeit Wien Energie
Vorlage: AV/818/2023

20. AST Steinfeld - Änderung der Tarife
Vorlage: BH/789/2023

Öffentlicher Teil

37. Verzicht Vorkaufsrecht Betriebsgebiet Grundstück 866/5
Vorlage: AV/821/2023
38. Parkplatzsituation Tattendorfer Straße - Ärztezentrum & Co
Vorlage: AV/833/2023

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 05.10.2023

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der Sitzung vom 05.10.2023 vor, welches jedem Gemeinderat zugegangen ist. Es liegt keine schriftliche Stellungnahme vor und gilt daher ex lege als genehmigt.

zu 2 Berichte der Bürgermeisterin

- 1. Ab sofort ist das Plauscherl im Museum jeden Sonntag ab 10 Uhr geöffnet**
- 2. Wir haben die schwarze Fahne gehisst, weil Herr Kurt Kopfer gestorben ist – er war ehemaliger Schulleiter der Hauptschule Oberwaltersdorf**
- 3. Umweltbericht 2023 präsentiert von GGR Hartl**
- 4. 29.02.2024 Gemeinderatssitzung bezüglich ÖBB Eisenbahnkreuzungen**

zu 3 Bericht Hochwasser Bericht GGR Cordula Müller

Hochwasserschutz Dez.2023

Wir haben vor kurzem ein Jubiläum ... es war, die 75ste Kernteam-Sitzung.

Neben den Kernteam-Sitzungen arbeiten sehr viele Fachplanungsbüros ihre jeweiligen Aufgabengebiete ab, die immer wieder auf den gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen.

Das hydraulische Modell (sprich wie man die Gewalt und Menge des Wassers in den Griff bekommt) war das erste, was auf die Reihe gebracht werden musste, danach die notwendigen Eingriffe in die Natur und die sich daraus ergebenden Auswirkungen. – Seien es beispielsweise die Auswirkungen auf Grundwasserstände zu bemessen, die im Falle eines Hausbrunnens auf Bewohnerebene zu berechnen sind, oder Rodungen, die im Zuge der Dammbauten vorgenommen werden, aber auch wieder nachaufgeforstet werden müssen. Alles muss aufeinander abgestimmt sein.

Mein Part dabei ist es, darauf zu achten, dass die Eingriffe in Oberwaltersdorf so schonend wie möglich ablaufen und ein Mehrwert des Projektes auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Ich lege Wert darauf, dass neben dem Hochwasserschutz, der uns alle vor Schaden bewahrt, auch gleichzeitig nicht nur auf den Erhalt der Naherholung, sondern idealerweise auch auf eine Verbesserung diesbezüglich geachtet wird (z.B. durch Begehbarkeit der Triesting). Aber es geht natürlich auch immer um den Naturraum selbst - hin bis zum Veto bei zerstörerischen Baustraßen bzw. überhaupt beim Verkehrskonzept während der Baustelle selbst, damit die Bewohner nicht damit belastet werden.

zu 4 Bericht der Kontrolle
Vorlage: BH/831/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende GR Karl Volny berichtet über eine unangesagte Prüfung am DI 12.12.2023 in der Buchhaltung.

Dabei wurden die Hauptkassa und sämtliche Nebenkassen aktuell geprüft.

Auswertungen der Kassenberichte wie auch Journalunterlagen wurden ebenfalls gesichtet.

Der Vorsitzende ersucht das vorliegende Sitzungsprotokoll zur Kenntnis zu nehmen.

zu 5 Genehmigung 1. Nachtragsvoranschlag 2023
Vorlage: FI/796/2023

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über eine Präsentation und Finanzausschuss vom 29.11.2023. Weiter wurde dem Gemeinderat die Möglichkeit Fragenstellungen bis zur heutigen Gemeinderatssitzung eingeräumt.

Der Nachtragsvoranschlag 2023 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Wertesatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der Ergebnisvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ein positives Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen von € 336.600. (2022: € 422.900) Das bedeutet, dass alle Aufwendungen durch Erträge abgedeckt werden können.

Der Personalaufwand beträgt 28,50% der gesamten Aufwendungen. Die planmäßigen Abschreibungen betragen rund 10% der Aufwendungen. Die Sozialhilfeumlage und der Gemeindebeitrag zur Spitalsfinanzierung betragen 21,27% der Aufwendungen.

Der Finanzierungsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ausschließlich eine positive operative Gebarung mit € 1.246.300. (2022: € 1.301.000) Die Investitionstätigkeit kann durch die vorhandenen Rücklagen (Zahlungsmittelreserve) bedeckt werden. Für Grundstücksankauf mit Fixzinssatz und Errichtung von PV Anlagen mit Bürgerbeteiligung wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von € 450.900 eingeplant.

Insgesamt sind 2023 € 10.094.700 (2022: € 8.749.900) an Auszahlungen in der operativen Gebarung vorgesehen.

Für 2023 sind Investitionen in Höhe von € 1.387.100 vorgesehen wie beispielsweise:

Vorhaben	Name	NVA 2023	VA 2024	Quelle
alle	sonstige Anlageninvestitionen****	32 100	10 000	Kleininvestition verschiedener Kostenstellen
100001	Sicherheitszentrale/Feuerwehr	7 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
100002	Errichtung PV Sicherheitszentrale	36 900		Investitionsplan analog Gemeinderat
170000	Planung Hochwasserschutz	60 800		Investitionsplan analog Gemeinderat
211100	Infrastrukturförderung STB Volksschule		55 000	Investitionsplan Volksschule
212000	Errichtung PV Mittelschule	44 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
240110	Errichtung PV Haus Michael	14 700		Investitionsplan analog Gemeinderat
240310	Errichtung PV Haus Mirijam	15 500		Investitionsplan analog Gemeinderat
240400	KIGA Haus Maria Investitionen	23 400		Investitionsplan analog Gemeinderat
240410	Errichtung PV Haus Maria	15 800		Investitionsplan analog Gemeinderat
269000	Errichtung PV Sportzentrum	45 100		Investitionsplan analog Gemeinderat
420000	Investitionen Seniorenwohnungen	5 600		Investitionsplan analog Gemeinderat
510000	Erweiterung Gruppenpraxis Ärztezentrum	69 800		Investitionsplan analog Gemeinderat
612000	Gemeindestraßen analog Verkehrskonzept	265 000	275 000	Investitionsplan analog Gemeinderat
612100	Investitionen in Mobilität & Sicherheit	104 800	76 800	Investitionsplan Förderliste
612200	Investitionen in Verkehrskonzept & Sickerfl.	100 000	76 800	Investitionsplan Förderliste
710000	Güterwegerhaltung		10 000	Investitionen analog Gemeinderat
815000	Motorik Park		120 000	Investitionsplan analog Gemeinderat
820000	Errichtung PV Anlage Bauhof	44 900		Investitionsplan analog Gemeinderat
840000	Grundbesitz Grundstücksangelegenheiten	220 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
840200	Grundstücksankauf nahe Bettfedernfabrik	93 500	25 800	Nebenkosten nach GR/VOR
853200	Errichtung PV Anlage Bettfedernfabrik	37 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
853210	Investitionen Immobilie Bettfedernfabrik	71 400		Investitionsplan analog Gemeinderat
853200	Errichtung nordwestlicher Eingang BFF	73 500		

853300	Notstromaggregat für Black Out Maßnahmen	6 300		Investitionsplan analog Gemeinderat
	Gesamt	1 387 100	649 400	

Veränderungen zu VA 2023 (€ 795.900) Steigerung um rund € 600.000:

KIP §§ 2 und 5 Investitionen rund € 205.000; Investitionen PV Anlagen rund € 100.000; Planung Hochwasserschutz

€ 60.800; Erweiterung Gruppenpraxis Ärztezentrum rund € 70.000; Investitionen BFF rund € 140.000; Investitionen KIGA's rund € 30.000

Alle sonstigen Investitionen in kompakter Aufstellung

Kostenstelle	Vorhaben	NVA 2023	VA 2024
10000	Lizenzen Hundeverwaltung	3 200	
131000	Pro Office Modul Bauamt		
133000	Hundeboxen Hundezone		
164000	Feuerwehr Ausrüstung		
180000	Handfunkgeräte Black Out		
211000	EDV Volksschule	5 700	
211000	Möbel Volksschule	600	
211000	Schulentwicklungsprojekt	8 000	
211000	Lizenzen aktivierungsfähige Rechte		
211000	Sonderanlagen		
211100	STB Außenanlage und Möbel		
240000	Kinderhaus Gänseblümchen	1 800	3 000
240100	Kindergarten Haus Michael	1 600	
240200	Kindergarten Haus Fatima	1 800	
240300	Kindergarten Haus Mirijam	1 800	
269000	Sportanlage Investition		
362000	Europabrunnen Pumpe	1 700	
420000	Küchenzellen Seniorenzentrum		2 000
439100	Jugendsportzentrum Sonderanlage		
640000	Verkehrszeichen und Spiegeln		
813000	öffentliche Abfallbehälter		
820000	Maschinenankauf Bauhof	4 500	5 000
820000	Betriebsausstattung Bauhof		
828000	Investition in Großschirme		
831000	Badeteichanlage	1 400	
	Gesamt	32 100	10 000

*Aufklärung siehe Zeile 1 in Investitionstabelle

Antrag:

Vzbgm. Günter Hütter beantragt gemäß §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2023 zu genehmigen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GGR Cordula Müller

Abstimmung: 14 Stimmen dafür, GRÜNE dagegen, NEOS enthalten

zu 6 **Genehmigung Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2024**

Vorlage: FI/797/2023

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über eine Präsentation und Finanzausschuss vom 29.11.2023. Weiter wurde dem Gemeinderat die Möglichkeit Fragenstellungen bis zur heutigen Gemeinderatssitzung eingeräumt.

Der Voranschlag 2024 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Wertesatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der Ergebnisvoranschlag 2024 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ein positives Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen von € 418.500. Das bedeutet, dass alle Aufwendungen durch Erträge abgedeckt werden können.

Der Personalaufwand beträgt 29,04% der gesamten Aufwendungen. Die planmäßigen Abschreibungen betragen 8,90% der Aufwendungen. Die Sozialhilfeumlage und der Gemeindebeitrag zur Spitalsfinanzierung betragen 22,60% der Aufwendungen.

Der Finanzierungsvoranschlag 2024 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ausschließlich eine positive operative Gebarung mit € 1.320.600. Die Investitionstätigkeit kann aus eigener Kraft bedeckt werden.

Insgesamt sind 2024 € 10.298.100 an Auszahlungen vorgesehen.

Für 2024 sind Investitionen in Höhe von € 649.400 vorgesehen wie beispielsweise:

Vorhaben	Name	NVA 2023	VA 2024	Quelle
alle	sonstige Anlageninvestitionen****	32 100	10 000	Kleininvestition verschiedener Kostenstellen
100001	Sicherheitszentrale/Feuerwehr	7 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
100002	Errichtung PV Sicherheitszentrale	36 900		Investitionsplan analog Gemeinderat
170000	Planung Hochwasserschutz	60 800		Investitionsplan analog Gemeinderat

211100	Infrastrukturförderung STB Volksschule		55 000	Investitionsplan Volksschule
212000	Errichtung PV Mittelschule	44 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
240110	Errichtung PV Haus Michael	14 700		Investitionsplan analog Gemeinderat
240310	Errichtung PV Haus Mirijam	15 500		Investitionsplan analog Gemeinderat
240400	KIGA Haus Maria Investitionen	23 400		Investitionsplan analog Gemeinderat
240410	Errichtung PV Haus Maria	15 800		Investitionsplan analog Gemeinderat
269000	Errichtung PV Sportzentrum	45 100		Investitionsplan analog Gemeinderat
420000	Investitionen Seniorenwohnungen	5 600		Investitionsplan analog Gemeinderat
510000	Erweiterung Gruppenpraxis Ärztezentrum	69 800		Investitionsplan analog Gemeinderat
612000	Gemeindestraßen analog Verkehrskonzept	265 000	275 000	Investitionsplan analog Gemeinderat
612100	Investitionen in Mobilität & Sicherheit	104 800	76 800	Investitionsplan Förderliste
612200	Investitionen in Verkehrskonzept & Sickerfl.	100 000	76 800	Investitionsplan Förderliste
710000	Güterwegerhaltung		10 000	Investitionen analog Gemeinderat
815000	Motorik Park		120 000	Investitionsplan analog Gemeinderat
820000	Errichtung PV Anlage Bauhof	44 900		Investitionsplan analog Gemeinderat
840000	Grundbesitz Grundstücksangelegenheiten	220 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
840200	Grundstücksankauf nahe Bettfedernfabrik	93 500	25 800	Nebenkosten nach GR/VOR
853200	Errichtung PV Anlage Bettfedernfabrik	37 000		Investitionsplan analog Gemeinderat
853210	Investitionen Immobilie Bettfedernfabrik	71 400		Investitionsplan analog Gemeinderat
853200	Errichtung nordwestlicher Eingang BFF	73 500		
853300	Notstromaggregat für Black Out Maßnahmen	6 300		Investitionsplan analog Gemeinderat
	Gesamt	1 387 100	649 400	

Alle sonstigen Investitionen in kompakter Aufstellung

Kostenstelle	Vorhaben	NVA 2023	VA 2024
10000	Lizenzen Hundeverwaltung	3200	
131000	Pro Office Modul Bauamt		
133000	Hundeboxen Hundezone		
164000	Feuerwehr Ausrüstung		
180000	Handfunkgeräte Black Out		
211000	EDV Volksschule	5 700	
211000	Möbel Volksschule	600	
211000	Schulentwicklungsprojekt	8 000	

211000	Lizenzen aktivierungsfähige Rechte		
211000	Sonderanlagen		
211100	STB Außenanlage und Möbel		
240000	Kinderhaus Gänseblümchen	1 800	3 000
240100	Kindergarten Haus Michael	1 600	
240200	Kindergarten Haus Fatima	1 800	
240300	Kindergarten Haus Mirijam	1 800	
269000	Sportanlage Investition		
362000	Europabrunnen Pumpe	1 700	
420000	Küchenzellen Seniorenzentrum		2 000
439100	Jugendsportzentrum Sonderanlage		
640000	Verkehrszeichen und Spiegeln		
813000	öffentliche Abfallbehälter		
820000	Maschinenankauf Bauhof	4 500	5 000
820000	Betriebsausstattung Bauhof		
828000	Investition in Großschirme		
831000	Badeteichanlage	1 400	
	Gesamt	32 100	10 000

*Aufklärung siehe Zeile 1 in Investitionstabelle

Antrag:

Vzbgm. Günter Hütter beantragt analog § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 den beiliegenden Entwurf des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts 2024 mit folgenden Beilagen,

1. Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a)
2. Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
3. Ergebnishaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
4. Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b)
5. Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
6. Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
7. Querschnitt (Anlage 5b)
8. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis
9. Personaldaten (Anlage 4)
10. Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
11. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
12. Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
13. Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
14. MFP Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene
15. MFP Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene
16. Haushaltspotential
17. Nachweis der Investitionstätigkeit
18. Leasingspiegel (Anlage 6i)
19. EB und Anlagenverzeichnis
20. Nachweis der wirtschaftlichen Betriebe
21. Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
22. Dienstpostenplan
23. Kassenkredit max. 16% der Erträge des Ergebnisvoranschlages (€ 11 865 300) mit € 1.898.448.

zu genehmigen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GR Helmut Müller, GR Trubacek, GGR Cordula Müller, BGM, Vizebgm

Abstimmung: 14 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GGR Cordula Müller, GR Helmut Müller), 2 Stimmen enthalten (GGR Zier, GGR Trubacek)

zu 7 Genehmigung Subvention Betreuungsverein Haus Helene 2024

Vorlage: FI/798/2023

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über das schriftliche Subventionsansuchen des Betreuungsvereins Haus Helene vom 27.11.2023. Im geplanten Haushaltsvorschlag 2024 sind hierfür € 42.300 veranschlagt. Bereits in den beiden Vorjahren wurde dem Betreuungsverein eine erhöhte Subvention für Personalmaßnahmen ausbezahlt. Die Jahreshauptversammlung ist für 24.03.2024 eingeplant.

Antrag:

Vizebgm. Hütter beantragt, dem Betreuungsverein Haus Helene die Jahressubvention 2024 mit € 42.300 auszubezahlen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Cordula Müller, BGM, GR Helmut Müller

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 8 Abgabe bezüglich Erstellung von Verträgen

Vorlage: BH/806/2023

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über die Notwendigkeit, dass die Gemeinde für die Dienstleistung „Erstellung von Verträgen“, wie Mietverträge, Sondernutzungsverträge öffentliches Gut, etc. einen eigenen Tarif mit € 300 netto ab sofort verrechnet, wenn es keinen externen Anwalt mit höheren Kosten benötigt.

Der Punkt wurde in der Gemeindevorstandssitzung vom 13.11.2023 vorberaten.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, den Tarif „Erstellung von Verträgen“ mit netto € 300 zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 9 Prozessbegleitung der neuen Fördermöglichkeiten Dorf- und Stadterneuerung Abgesetzt

zu 10 Festgeldveranlagung bei Hypo NÖ und Oberbank Baden

Vorlage: BH/799/2023

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über Veranlagungsangebote unserer zwei Hausbanken von HYPO NÖ und Oberbank Baden über die Veranlagung von Festgeldern.

Angebot HYPO NÖ

Festgeldsatz per 09.11.2023 mit Festgeldveranlagung für,

- 6 Monate mit 4,05% p.a.
- 9 Monate mit 4,10% p.a.
- 12 Monate mit 4,12% p.a.

Entnahme von € 300.000 vom HYPO Girokonto AT16 5300 0081 5500 4216 lautend auf Ticketverkäufe Bettfedernfabrik (aktueller Stand 10.11.2023 mit € 553.402,01)

Fakten:

- Entnahme von Girokonto und Zuweisung auf Rücklagenkonto von € 300.000
- Festgeldveranlagung auf 6 Monate
- Zinssatz von 4,05% p.a.
- Erwartete Zinsausschüttung spesenfrei: € 6.075

Angebot Oberbank Baden

Festgeldsatz per 13.11.2023 mit Festgeldveranlagung für,

- 6 Monate mit 3,60% p.a.
- 3 Monate mit 3,50% p.a.

Entnahme von € 506.600 von zweckgebundener Rücklage AT84 1500 0040 9107 9717 und € 493.400 von allgemeiner Verstärkungsrücklage AT37 1500 0040 9107 3967 (aktueller Stand 10.11.2023 Rücklage kommunales Paket mit € 408.687,16 und Verstärkungsrücklage € 820.560,29)

Fakten:

- Entnahmen von 2 Rücklagenkonten und Zuweisung auf 1 Rücklagenkonto mit insgesamt € 1.000.000
- Festgeldveranlagung auf 6 Monate
- Zinssatz von 3,60% p.a.
- Erwartete Zinsausschüttung spesenfrei: € 18.000

Feststellung:

Sowohl die Oberbank Baden wie auch die HYPO NÖ bestätigen das spesenfreie Geldgeschäft.

Antrag:

Vzbgm. Günter Hütter beantragt, beide Festgeldveranlagungen umzusetzen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 11 Friedhofsordnung

Vorlage: AV/792/2023

Sachverhalt:

Gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F. ist jede Gemeinde verpflichtet eine Friedhofsordnung zu erlassen. Die derzeitige Friedhofsordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.03.2018 beschlossen. Mit der Änderung der Friedhofsgesetztes im Jahr 2020 wird es notwendig die gesamte Friedhofsordnung der Marktgemeinde Oberwaltersdorf den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ

2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1

Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 150

E-Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

Friedhofsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

über die Erlassung einer Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Oberwaltersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Parteienverkehrszeiten der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt, Kulturstraße 1, 2522 Oberwaltersdorf.
- (3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

- (4) Bei Schnee und Glatteis werden nur die Hauptwege von Schnee und Eis gesäubert und gestreut.
- (5) Die Benützung des Friedhofes während der Dämmerungs- und Nachtstunden ist nicht gestattet.

§ 2

Grabarten

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit der Errichtung:

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber, und zwar:

- a) Zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)
- b) Zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Doppelgrab)
- c) Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen (Familiengrab)

2. Urnengräber, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von Urnen

b) Sonstige Grabstellen:

1. Gräfte, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen und zusätzlich Urnen
- b) Zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und zusätzlich Urnen
- c) Zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen und zusätzlich Urnen

2. Urnennischen, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von 2 Urnen

3. Naturbestattungsanlage, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschekapseln

(2) Größe der Grabstellen:

	Länge	Breite	Tiefe
--	-------	--------	-------

Einzelgrab	2,60 m	1,20 m	1,90 m – 2,00 m
Doppelgrab	2,60 m	2,50 m	1,90 m – 2,00 m
Urnennische für 2 Urnen	0,60 m	0,55 m	0,27 m
Urnengrab	1,00 m	0,70 m	1,20 m
Wiesengrab	0,80 m	0,50 m	1,00 m
Baumgrab	0,30 m	0,30 m	1,00 m
Gruft	Die Größe der Gräfte wird nach Maßgabe durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.		
*Gräber nach Maß gemäß Bestand	vorgegeben	vorgegeben	1,90 m – 2,00 m

Der Mindestabstand zwischen zwei Gräbern muss dabei 30 cm betragen.

- a) Urnen und Aschekapseln können in Erdgrabstellen, Einzelgräbern, Doppelgräbern und Familiengräbern oder in sonstigen Grabstellen beigesetzt werden.
- b) Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle oder der Naturbestattungsanlage sind die Aschereste in einem Behältnis (Urne oder Aschekapsel) aus verrottbarem Material aufzunehmen.
- c) Das Benützungsrecht an Erdgrabstellen, sonstigen Grabstellen, bei Urnennischen und Gräften wird erstmals auf 10 Jahre erteilt und kann nach Ablauf auf jeweils zehn weitere Jahre verlängert werden. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
- d) Bei Beisetzungen von Leichen in Gräften muss ein geeigneter Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechts hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen **während der Amtsstunden** zur Einsicht auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der **Friedhofsverwaltung** unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Im Bewilligungsbescheid sind die Namen der benutzungsberechtigten Personen, die genaue Bezeichnung der Grabstelle, die Grabart **und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes** anzuführen.
- (3) Das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.
- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte Lage der Grabstelle.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
- (2) Das Benützungsrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen oder Aschekapseln. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (4) Das Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen und bei Gräften nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (5) Die Mindestruhezeit beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahres.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Friedhofsverwaltung verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.
- (5) Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen einer Frist von drei Monaten beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (**§ 11 NÖ Bestattungsgesetz 2007**), *Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte oder Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, die Großeltern, die Geschwister*, mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen- (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützensrechtes

- (1) Das Benützensrecht erlischt:
 - a. durch Zeitablauf
 - b. durch schriftlichen Verzicht
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes oder
 - e. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§33 Abs. NÖ Bestattungsgesetz 2007)
- (2) Bei Erlöschen des Benützensrechtes wird durch die Friedhofsverwaltung auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des **Abs.2** durch die bisherige benützensberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützensberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Friedhofsverwaltung über, die der bisherigen benützensberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützensrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung usw.) ist der **Friedhofsverwaltung 14 Tage** im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. **Jede Grabstelle ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen.** Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. **Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind.** Diese Anzeige

ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. **Erfolgt die Aufbewahrung einer Urne oberirdisch, so ist die Aschekapsel in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.**

- (3) **Die Errichtung eines Grabdenkmales (Kreuz, Grabstein, Skulptur, Kerzen, Vasen oder ähnliches) ist auf der Naturbestattungsanlage untersagt.**
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige **mit Bescheid** untersagt, wenn:
 - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
 - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 lit. a bis c nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (6) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt sind - nach vorheriger Aufforderung durch die **Friedhofsverwaltung** - die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Friedhofsverwaltung. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der **Friedhofsverwaltung**. **Zum Schmücken der Grabstellen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Pflanzen oder Bäume, die außerhalb von Grabstellen gepflanzt wurden, ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, zu entfernen.**
- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen, **sowie das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Grabstellen, ist nicht gestattet.** Diese können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. **Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind diese Gegenstände auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.**

§ 10

Besondere Maßnahmen

- (1) Ist eine **Grabstelle** baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen befugten Steinmetz zur Feststellung der Standfestigkeit der Grabdenkmäler gemäß ÖNORM 27214 zu beauftragen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeiten oder Verwahrlosung ordnet die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (4) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausfindig gemacht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart. Danach geht die Grabstelle als Eigentum an die Marktgemeinde Oberwaltersdorf.
- (5) Kommt die benutzungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Entrichtung der Grabstellengebühr nicht nach, so ist die Grabstellengebühr nachweislich zur Zahlung binnen vier Wochen einzumahlen. Das Benutzungsrecht gilt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mahnfrist ungenützt verstrichen ist, als entzogen. Damit erlischt auch die Abgabenschuld. Auf diese Rechtsfolge ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen **oder Aschekapseln** auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von einem nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
 3. Kinder
 4. Eltern
 5. die übrigen Nachkommen
 6. die Großeltern
 7. die Geschwister

- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Friedhofsverwaltung eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles vorgelegt wird.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen oder Aschekapseln ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
- (7) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche, Urne oder Aschekapsel nicht bestatten. Die Leiche, Urne oder Aschekapsel ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (8) Für die Beerdigungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Montagen, Wochenenden und Feiertagen sowie am 24.12.; 31.12.; Karfreitag und Allerseelen finden keine Beerdigungen statt. Einzige Ausnahme hierbei sind Urnenbestattungen an Montagen ab 12.00 Uhr.

§ 12

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschekapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der angeordneten Stelle vor der Enterdigung der Friedhofsverwaltung unter Übersendung einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche, Urne oder Aschekapsel anzugeben.

- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch, von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen, durchgeführt werden.

§ 13

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraxischen Behandlung sowie Urnen oder Aschekapseln, die Aschenreste enthalten.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten am Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur bei Tageslicht betreten werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung bei etwaigen Schäden/Verletzungen während der Dämmerung bzw. Nachtzeiten.
- (2) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
 - b) Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3)
 - c) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen **Assistenzhunde**)
 - e) Druckschriften und Werbung zu verteilen sowie zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und konsumieren von Alkohol,
 - g) Das Abreißen oder Abschneiden von Bepflanzungen sowie das Anschneiden, Kennzeichnen oder Erklettern von Bäumen,
 - h) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte (auf eigene Gefahr).
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In den Zeiten der Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung aller in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung der Gebühren maßgebend.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 (LGBl. 9480) vorliegt, nach dem genannten Gesetz bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 200,00 bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am

Die Bürgermeisterin

Natascha Matousek

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Friedhofsordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 12 Friedhofsgebührenordnung

Vorlage: AV/793/2023

Sachverhalt:

Aufgrund der Überarbeitung der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Oberwaltersdorf ist es auch notwendig geworden, die aktuelle Friedhofsgebührenordnung mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.11.2017 abzuändern.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in der Sitzung vom folgende

**Friedhofsgebührenordnung nach dem
NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf**

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

In der Marktgemeinde Oberwaltersdorf sind nach den Bestimmungen der NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) ~~Enterdigungsgebühren~~
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
- g) Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes für zehn Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen, bei Urnennischen und bei Gruften beträgt für

(1) Erdgrabstellen

a. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 180,00	€ 120,00
b. Zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	€ 300,00	€ 240,00
c. Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€ 400,00	€ 360,00
d. Zur Beerdigung von Urnen oder Aschekapseln	€ 100,00	

(2) Sonstige Grabstellen

a. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.000,00
b. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.000,00
c. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 4.000,00
d. Urnennische bis zu 2 Urnen	€ 600,00
e. Platte für die Urnennische	€ 284,00
f. Platte für Wiesengräber	€ 360,00

(3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Abs.1 folgende Zuschläge verrechnet:

a. Erdgrabstellen entlang der Friedhofsmauer	€ 200,00
b. Erdgrabstellen entlang von Hauptwegen	€ 80,00
c. Handgrabung	€ 200,00
d. Sicherungsmaßnahmen	€ 200,00 (Pölzung)

(4) Baum- und Wiesengrabstellen

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf zehn Jahre bei Baum- und Wiesengrabstellen (Naturbestattung) beträgt für

a) Baumbestattung	€ 200,00
b) Wiesengrab	€ 200,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von zehn Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.570,00	€ 1.300,00
b) Beerdigung einer Urne oder Aschekapsel in einem Erdgrab für Leichen	€ 350,00	
c) Beerdigung einer Urne oder Aschekapsel in einem Urnengrab	€ 350,00	
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 600,00	
e) Beisetzung einer Urne oder Aschekapsel in einer Gruft für Leichen	€ 350,00	
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 100,00	
g) Beisetzung einer Urne bei Naturbestattung	€ 350,00	

(2) Für die Beerdigung von Leichen von Kindern unter zehn Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr

a) in einem Erdgrab	€ 650,00
b) in einem Urnengrab	€ 175,00
c) in einer Gruft	€ 300,00
d) in einer Urnennische	€ 50,00

§ 5

~~Enterdigungsgebühr~~

(1) Die ~~Enterdigungsgebühr~~ wird mit dem Zweifachen der in § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

(2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (Zehn Jahre) wird die ~~Enterdigungsgebühr~~ mit dem Dreifachen der in § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt
für den ersten Tag € 50,00
und für jeden weiteren Tag € 80,00. € 40,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro Tag € 80,00. € 40,00

§ 7

Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

Abgabe	Grab	Zusatz 1	Zusatz 2	Gebühr
1	Einfachgrab	blinde Grüfte		320
2	Doppelgrab	1 normale Mittelsteinplatte		320
3	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 schmale Seitensteinplatte	380
4	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 Steg	380
5	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten	440
6	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 Stege	440
7	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten, 2 Stege	560
8	Doppelgrab	1 breite Hauptsteinplatte		380
9	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	1 Mittelsteg	700
10	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	2 Stege	760
11	Gruft	1 gerade Steinplatte		470
12	Gruft	Ab 2 Steinplatten	Höchstens 3 Steinplatten	510
13	Urnennischen	öffnen und schließen		170

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Friedhofsgebührenordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 9. November 2017, außer Kraft.

Oberwaltersdorf, am

Die Bürgermeisterin

Natascha Matousek

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GGR Cordula Müller stellt folgenden Zusatzantrag:



Oberwaltersdorf, 14. Dezember 2023

Zusatzantrag

der GGR Cordula Müller, GR Helmut Müller und GR Martin Zier
§ 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973

zum Tagesordnungspunkt:

Friedhofsgebührenordnung

in der heutigen Gemeinderatssitzung.

Die Gebührenordnung mag ihre Berechtigung haben, aber auch die Instandhaltungspflicht der Gemeinde darf nicht außer Acht gelassen werden.

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die gerodeten Bäume zwischen B210 und Friedhof, abgesehen vom Sichtschutz, auch Defizite im Lärm- und Windschutz mit sich gebracht haben. Die Bäume müssen dringend nachgepflanzt werden.

Auch für Baumbestattungen bedarf es Bäume!

Des Weiteren wurden fehlende Verweilplätze (Bänke) o.ä. sowie Beschattungsmöglichkeiten bislang nicht im Budget berücksichtigt.

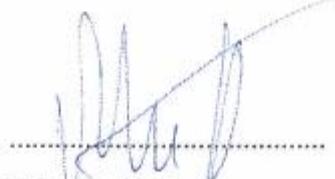
Der Zusatzantrag zum Tagesordnungspunkt lautet,

dass spätestens im Nachtragsvoranschlag (Frühsommer 2024) ein Budgetposten für ersten Instandhaltungen vorgesehen wird.

Dieser soll dem Umweltausschuss mitgeteilt werden, damit dieser eine Prioritätenreihung erarbeiten kann, die in Folge zur Freigabe vorgelegt wird.

Sofern es 2024 einen Budgetposten „Natur im Garten“ gibt, soll dieser auch für Nachpflanzungen vor dem Friedhof genutzt werden. Zusätzlich soll die Möglichkeit von Baumpatenschaften eingeräumt werden.


GGR Cordula Müller


GR Helmut Müller


GR Martin Zier

Die Vorsitzende BGM Matousek lässt über den Zusatzantrag abstimmen und stellt folgendes Ergebnis fest:

Beschluss: mehrheitlich dagegen

Wortmeldung: BGM, GGR Cordula Müller

Abstimmung: 4 Stimmen dafür (GRÜNE, GR Trubacek), 14 Stimmen dagegen

Somit wird der Zusatzantrag abgelehnt.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt die vorliegende Friedhofsgebührenordnung zu genehmigen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Cordula Müller

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 13 Anhebung der Stellplatzausgleichsabgabe

Vorlage: BA/825/2023

Sachverhalt:

Wenn im Zuge eines Bauvorhabens die notwendige Anzahl an Stellplätzen weder auf dem eigenen Grundstück noch auf einem anderen geeigneten Grundstück geschaffen werden kann, ist gemäß § 63 NÖ Bauordnung „Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Ein- und Ausfahrten“ iddgF die erforderliche und nicht herstellbare Anzahl der Stellplätze in der Baubewilligung festzustellen. Nach Erlassung des Bescheides ist die Stellplatz-Ausgleichsabgabe vorzuschreiben und der Eigentümer des Bauwerkes oder der Bauherr hat die Ausgleichsabgabe zu entrichten. Dies betrifft vorwiegend Änderungen von Bestandsgebäuden, bei denen es technisch und wirtschaftlich nicht möglich ist, diese Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf einem Nachbargrundstück zu schaffen.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist gemäß § 41 NÖ Bauordnung „Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder“ iddgF vom Gemeinderat mit Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche (für Fahrräder 3 m²) festzusetzen. Die verordnete Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe beträgt € 5.500,-. Da dies nicht mehr den aktuellen durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten entspricht war diese anzupassen:

Durchschnittliche Grundbeschaffungskosten in Oberwaltersdorf:	500 € / m ²
Baukosten auf Basis der seit 1.12.2023 gültigen Aufschließungsabgabe:	250 € / m ²
Durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für 1 m ²	750 € / m ²

Durchschnittliche Grundbeschaffungs- und Baukosten für 30 m ²	22.500 € je KFZ Stellplatz
Durchschnittliche Grundbeschaffungs- und Baukosten für 3 m ²	2.250 € je Fahrrad Stellplatz

Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

Dieser Sachverhalt wurde im Bauausschuss am 22.11.2023 erörtert und dabei der einstimmige Beschluss gefasst, die vorgeschlagene Anhebung der Stellplatzausgleichsabgabe für KFZ und Fahrräder dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ auf € 22.500 je KFZ-Stellplatz und die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder auf € 2.250 je Fahrrad Stellplatz anzuheben.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 14 Verordnung einer Spielplatzausgleichsabgabe

Vorlage: BA/826/2023

Sachverhalt:

Die NÖ Bauordnung 2014 schreibt in § 66 „Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze“ iddGF vor, dass bei einem Neubau einer Wohnhausanlage mit mehr als 4 Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser) auf der freien Fläche um das Wohngebäude ein nicht öffentlicher Spielplatz zu errichten ist.

Wenn es zu keinem Bau eines Spielplatzes auf dem eigenen Grundstück kommen kann, dies auch nicht auf einem anderen Grundstück in höchstens 200 m Abstand vom Wohngebäude gemeinsam mit anderen Bauwerbern möglich ist, und kein Vertrag über eine Kostenbeteiligung eines öffentlichen Spielplatzes in höchstens 400 m Abstand vom Wohngebäude mit der Gemeinde zustande kommt, dann ist die erforderliche und nicht herstellbare Größe des Spielplatzes in der Baubewilligung festzustellen. Weiter ist die Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß NÖ Bauordnung 2014 § 42 „Spielplatz-Ausgleichsabgabe“ iddGF bescheidmäßig vorzuschreiben und vom Bauwerber zu entrichten.

Diese Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in m², der verpflichtend zu errichten gewesen wäre (mindestens 150m² und zusätzlich 5m² je Wohnung ab der 10. Wohnung), mit der Spielplatzausgleichsabgabe / je m² notwendiger Spielplatzfläche.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbaugebiet festzusetzen und wird in der gleichen Art wie die Grundbeschaffungskosten für die Stellplatzausgleichsabgabe ermittelt.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiel Landschaften verwendet werden.

Dieser Sachverhalt wurde im Bauausschuss am 22.11.2023 erörtert und dabei der einstimmige Beschluss gefasst, den Richtwert für Spielplatzausgleichsabgabe mit 500 € je Quadratmeter zu errichtender Spielplatzfläche festzusetzen und dem GR zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Richtwert für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit € 500 je Quadratmeter zu errichtender Spielplatzfläche festzusetzen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek, GGR Cordula Müller

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 15 Anhebung der Inseratenpreise für die Zeitung

Vorlage: MA/824/2023

Sachverhalt:

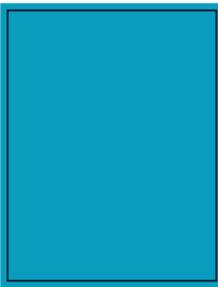
Die Vorsitzende berichtet über folgende Tarifierhöhungen für die Inseratengebühr in der Kostenstelle Gemeindezeitung. Die Preiserhöhung soll 10% betragen. Eine Gegenüberstellung der aktuellen und zukünftigen Tarife liegt bei.

Gebühren für Inserate			
bis 2023			
Seitenformat	Netto	Ust	Brutto
1/1 Seite 210x297mm	€ 935,00	€ 187,00	€ 1 122,00
1/1 Seite 170x238mm	€ 847,00	€ 169,40	€ 1 016,40
1/2 Seite 170*119mm	€ 423,00	€ 84,60	€ 507,60
1/4 Seite 170x57mm	€ 302,00	€ 60,40	€ 362,40
1/4 Seite 112x80mm	€ 302,00	€ 60,40	€ 362,40
1/4 Seite 83x120mm	€ 302,00	€ 60,40	€ 362,40
1/8 Seite 170x33mm	€ 145,00	€ 29,00	€ 174,00
1/8 Seite 112x45mm	€ 145,00	€ 29,00	€ 174,00
ab 2024 10 % Erhöhung			
1/1 Seite 210x297mm	€ 1 028,00	€ 205,60	€ 1 233,60
1/1 Seite 170x238mm	€ 1 028,00	€ 205,60	€ 1 233,60
1/2 Seite 170*119mm	€ 465,00	€ 93,00	€ 558,00
1/4 Seite 170x57mm	€ 332,00	€ 66,40	€ 398,40
1/4 Seite 112x80mm	€ 332,00	€ 66,40	€ 398,40
1/4 Seite 83x120mm	€ 332,00	€ 66,40	€ 398,40
1/8 Seite 170x33mm	€ 159,00	€ 31,80	€ 190,80
1/8 Seite 112x45mm	€ 159,00	€ 31,80	€ 190,80
Differenz			
1/1 Seite 210x297mm			€ 111,60
1/1 Seite 170x238mm			€ 217,20
1/2 Seite 170*119mm			€ 50,40
1/4 Seite 170x57mm			€ 36,00
1/4 Seite 112x80mm			€ 36,00
1/4 Seite 83x120mm			€ 36,00
1/8 Seite 170x33mm			€ 16,80
1/8 Seite 112x45mm			€ 16,80

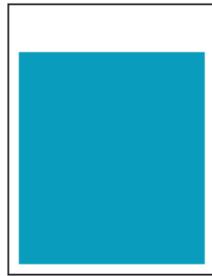


Geschätzte Wirtschaftstreibende!

Auch 2022 haben Sie die Möglichkeit, Ihr Unternehmen in der Gemeindezeitung zu bewerben – und das ab jetzt noch öfter, als bisher! Denn um noch aktueller in der Berichterstattung zu sein und unsere Bürgerinnen und Bürger über wichtige Neuerungen noch rascher informieren zu können, erscheint unser Amtliches Nachrichtenblatt ab sofort mit 6 Ausgaben im Jahreskreis. Mit Ihrem Flächeninserat im Amtlichen Nachrichtenblatt der Marktgemeinde Oberwaltersdorf erreichen Sie nicht nur alle 2.579 Haushalte (Stand Dez. 2021) im Gemeindegebiet direkt, Ihnen steht zugleich ein interessantes Medium zur Verfügung, das von der ganzen Familie gelesen wird! Und das gleich mehrfach. Ein umfassender Serviceteil mit den wichtigsten Terminen und den Wochenend- und Feiertagsdiensten der praktischen Ärzte und Zahnmediziner gewährleistet unseren Inserenten, dass die Gemeindezeitung noch lange nach ihrem Erscheinungsdatum in den Haushalten griffbereit ist. Sämtliche Tarife und Größen für Ihr Flächeninserat in der Gemeindezeitung haben wir nachstehend übersichtlich für Sie zusammengefasst. Gerne nehmen wir Ihre Anzeigenbestellung für die aktuelle Ausgabe gleich direkt entgegen: Gemeindeamt Oberwaltersdorf, Tel. 02253/61 000 DW 108, 109; Fax 02253/ 61 000 DW 150, E-Mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at



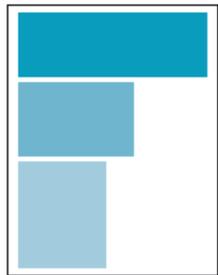
1/1 Seite abfallend (210 x 297 mm + 3 mm Überfüller)
935 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/1 Seite (170 x 238 mm)
847 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



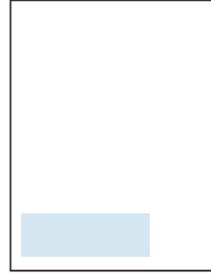
1/2 Seite (170 x 119 mm)
423 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/4 Seite (170 x 57 mm) oder
1/4 Seite (112 x 80 mm) oder
1/4 Seite (83 x 120 mm)
302 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/8 Seite (170 x 30 mm)
145 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/8 Seite (112 x 45 mm)
145 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer

Sämtl. Preise exkl. 20% Mwst und 5% Anzeigenabgabe, zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Bankverbindung: Volksbank, BLZ 42750, Ktnr. 503 265 100000. Kein Skonto und kein Rabatt bei Mehrfachschaltungen. Anzeigen können (ohne Angabe von Gründen) abgelehnt werden. Platzierungszuschlag - letzte Seite: 100%. Beilagen: Auf Anfrage, Auflage: 2.600 Stk. (inkl. aller Haushalte Oberwaltersdorfs). Erscheinungsort: 2522 Oberwaltersdorf. Erscheinungsweise: 6x jährlich. Anzeigenannahmeschluss: nach telefonischer Rücksprache. Farbe: vierfärbig. Anzeigenannahme: Gemeindeamt Oberwaltersdorf, Tel. 02253/61 000 DW 108, 109, Fax: 02253/61 000 DW 150, E-Mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at



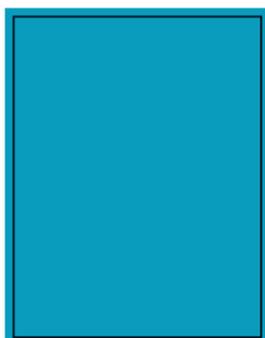
Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Geschätzte Wirtschaftstreibende!

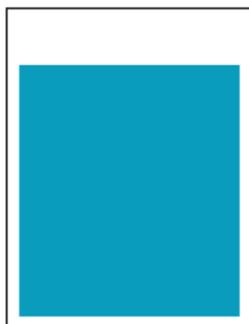
Auch 2024 haben Sie die Möglichkeit, Ihr Unternehmen in der Gemeindezeitung zu bewerben – und das in insgesamt sechs Ausgaben im Jahreskreis. Mit Ihrem Flächeninserat im Amtlichen Nachrichtenblatt der Marktgemeinde Oberwaltersdorf erreichen Sie nicht nur alle Haushalte im Gemeindegebiet direkt, Ihnen steht zugleich ein interessantes Medium zur Verfügung, das von der ganzen Familie gelesen wird! Und das gleich mehrfach. Ein umfassender Serviceteil mit den wichtigsten Terminen und den Wochenend- und Feiertagsdiensten der praktischen Ärzte und Zahnmediziner gewährleistet unseren Inserenten, dass die Gemeindezeitung noch lange nach ihrem Erscheinungsdatum in den Haushalten griffbereit ist.

Sämtliche Tarife und Größen für Ihr Flächeninserat in der Gemeindezeitung haben wir nachstehend übersichtlich für Sie zusammengefasst. Gerne nehmen wir Ihre Anzeigenbestellung für die aktuelle Ausgabe gleich direkt entgegen: Gemeindeamt Oberwaltersdorf, Tel. 02253/61 000 DW 108, 109; Fax 02253/ 61 000 DW 150, E-Mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

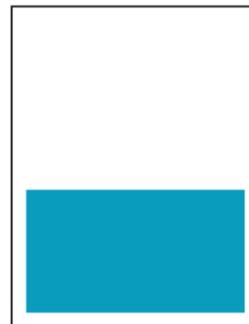
Wirtschafts.Service Oberwaltersdorf



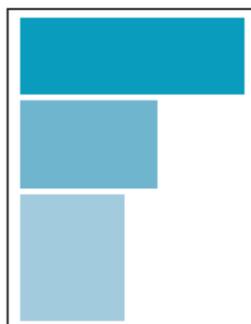
1/1 Seite abfallend (210 x 297 mm + 3 mm Überfüller)
1028 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



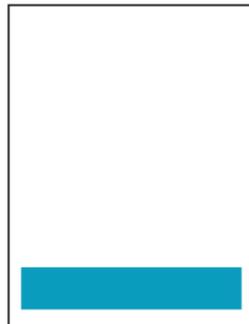
1/1 Seite (170 x 238 mm)
1028 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



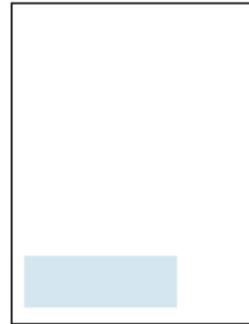
1/2 Seite (170 x 119 mm)
465 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/4 Seite (170 x 57 mm) oder
1/4 Seite (112 x 80 mm) oder
1/4 Seite (83 x 120 mm)
332 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/8 Seite (170 x 30 mm)
159 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/8 Seite (112 x 45 mm)
159 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer

Sämtl. Preise exkl. 20% Mwst und 5% Anzeigenabgabe, zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Bankverbindung: Volksbank, BLZ 42750, Ktnr. 503 265 100000. Kein Skonto und kein Rabatt bei Mehrfachschaltungen. Anzeigen können (ohne Angabe von Gründen) abgelehnt werden. Platzierungszuschlag - letzte Seite: 100%. Beilagen: Auf Anfrage, Auflage: 2.650 Stk. (inkl. aller Haushalte Oberwaltersdorfs). Erscheinungsort: 2522 Oberwaltersdorf. Erscheinungsweise: 6x jährlich. Anzeigenannahmeschluss: nach telefonischer Rücksprache. Farbe: vierfärbig. Anzeigenannahme: Gemeindeamt Oberwaltersdorf, Tel. 02253/61 000 DW 108, 109, Fax. 02253/61 000 DW 150, E-Mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt die Gebühren für die Inserate um 10% zu erhöhen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek, BGM

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 16 Pestalozziweg

Vorlage: BA/830/2023

Sachverhalt:

Der Pestalozziweg ist eine Sackgasse und Hauptzugang zu einem Kindergarten und der Hintereingang zur Schule. Er verbindet über einen Durchgang zwischen den Parkplätzen von Kindergarten und Schule den Altort mit den neuen Siedlungsgebieten im Westen von Oberwaltersdorf (Schlossseen, Fontana, Neuaufschließungen nördlich Fußballplatz) und ist so eine wesentliche West-Ost Achse.

Ziel der Umgestaltung ist einen sicheren Schul- und Kindergartenweg, eine Ost-West Verbindung vom Altort zu den neuen Siedlungsgebieten, sowie eine soziale Aufwertung dieser Verbindung zu schaffen. Die Versickerung des Regenwassers soll durch Entsiegelung der bestehenden Parkplätze das lokale Kleinklima verbessern. Die bestehenden Parkflächen sollen weiterhin den Kunden der Geschäftstreibenden im Ortszentrum zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit den Institutionen der Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen soll eine Attraktivierung als Kindergarten- und Schulweg einerseits und als sozialen Raum für alle Generationen andererseits erzielt werden.

Für die Umsetzung wurde Anfang 2023 ein Förderantrag im Zuge des Gemeinde 21 Programmes für NÖ Dorf- und Stadterneuerung gestellt. Weitere Mittel zur Finanzierung sind die bereits erfolgte Bedarfszuweisung vom Land Niederösterreich in der Höhe von 100.000,- Euro und das kommunale Investitionspaket KIP 2023 in der Höhe von 100.000,-.

Baulich soll ein sicherer, räumlich und konstruktiv abgegrenzter Geh- und Radweg bis zum Parkplatz vor der Schule parallel zur bestehenden Fahrbahn, eine Entsiegelung der bestehenden Parkstreifen, eine verkehrssicherere Anpassung des Parkplatzes vor dem Kindergarten, umgesetzt werden. Die bestehende Fahrbahn soll, wo das Gefälle für eine Entwässerung in Sickermulden geeignet ist, erhalten bleiben.

Im Bauausschuss am 11.10.2023 wurde über die verschiedenen Varianten der baulichen Umsetzung beraten. Darin wurden bisherige Vorschläge erörtert und ein einstimmiger Konsens für die Umsetzung als konventionelle Straßenanlage mit Erhalt der Parkflächen, Sickermulden, Verweilzone am Straßenanfang und eines baulich getrennten Geh und Radwegs auf der Südseite, getroffen. Die bestehenden Parkflächen sollen soweit als möglich mit Ökopflaster entsiegelt werden. Ein entsprechender Planungsauftrag an das Verkehrsplanungsbüro PIRO Plan wurde im Gemeindevorstand am 13.10.2023 beschlossen.

Im Bauausschuss am 22.11.2023 wurden 2 Varianten, die sich lediglich in der Parkordnung auf der nördlichen Seite des Pestalozziweges unterschieden haben, besprochen. Variante A war jene, die der im Bauausschluss am 11.10.2023 beschlossenen Variante als konventionelle Straßenanlage mit Erhalt der Parkflächen, Sickermulden, Verweilzone am Straßenanfang und eines baulich getrennten Geh und Radwegs auf der Südseite, am Meisten entspricht.

Am 1.12.2023 wurde eine Ausschreibung auf Grundlage der Variante A mit vom Büro PIRO Plan erstellten Planungsunterlagen (Detailplanung, Massenermittlung und Leistungsverzeichnis) und vom Bauamt als Eigenleistung erstellten Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauvertragsbedingungen) versandt.

Das Angebotsende und die öffentliche Angebotsöffnung wurden mit 13.12.2023 um 11:00 bekanntgegeben.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag für die Umgestaltung des Pestalozziweges folgende Kostenkalkulation zur grundsätzlichen Abstimmung (Grundsatzbeschluss) zu bringen:

- Kostenrahmen von max. € 300.000,- inklusive Planung
- kalkulierte Eigenmittel der Gemeinde von € 100.000 analog Budgetplan 2024
- analog Förderspiegel sind bereits erhaltene Förderzahlungen BZ-Land NÖ mit € 100.000 und KIP 2023 mit € 100.000 auf die „Verträglichkeit“ zu prüfen
- Förderantrag für G21 bzw. NÖ Dorf- und Stadterneuerung

und bei Förderzusage(n) und vorhandener Bedeckung die Beauftragung des Best- und Billigstbieters der Straßenbauleistungen der Ausschreibung Umgestaltung Pestalozziweg zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Cordula Müller

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 17 Präkarium Billa Parkplatz Abgesetzt

zu 18 Linksabbieger B210 ins Betriebsgebiet

Vorlage: BA/756/2023

Sachverhalt:

Nach Errichtung und Fertigstellung des Linksabbiegers auf der B 210 in das Betriebsgebiet sind nun die Grundgrenzen auf Basis einer Naturaufnahme anzupassen, Grundstücke sind in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zu übernehmen. Hierzu hat der Gemeinderat nachstehende Punkte zu beschließen und kundzumachen:

- 1) Die in der beiliegenden Vermessungsurkunde der Vermessung Fuchs- Stoltzka & Partner ZT GmbH, GZ 52978 in der KG Oberwaltersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 2, 4, 6, 7
- 2) Die nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gute befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstücke mit den Nummern 864/3, 1379 und 1380, alle EZ 744, alle KG Oberwaltersdorf
- 3) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag die Trennstücke 2,4,6, 7 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zu übernehmen und keine Änderung der Widmung des öffentlichen Gutes bei den Grundstücken 864/3, 1379 und 1380 vorzunehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 19 Dienstbarkeit Wien Energie

Vorlage: AV/818/2023

Sachverhalt:

Der Windparkbetreiber plant die Erweiterung des Windparks Ebreichsdorf. Zur Anbindung des Windparks an das Umspannwerk Pottendorf beabsichtigt der Betreiber 30 kV-Kabelleitungen, sowie Lichtwellenleitungen über das Grundstück 1409, EZ. 30 KG Oberwaltersdorf zu verlegen.

Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Rechte an dem Grundstück zu Verlegung und dem Betrieb dieser Leitungen.



30-kV Kabelleitungen und Lichtwellenleitungen Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

Wien Energie GmbH (FN 215854h),

Thomas-Klestil-Platz 14

1030 Wien

(im Folgenden kurz Windparkbetreiber genannt) einerseits und

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Kulturstraße 1

2522 Oberwaltersdorf

(im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

Präambel

Der Windparkbetreiber plant die Errichtung des Windparks Ebreichsdorf. Zur Anbindung

des Windparks an das Umspannwerk Pottendorf beabsichtigt der Betreiber 30 kV Kabelleitungen, sowie Lichtwellenleitungen über die in Punkt 1. angeführten Grundstück

zu verlegen. Dieser Dienstbarkeitsvertrag dient der Sicherung der Rechte an dem Grundstück zur Verlegung und dem Betrieb dieser Leitungen.

1. Der Grundeigentümer räumt dem Windparkbetreiber und seinem Rechtsnachfolger im

Eigentum der Anlagen wie in der Präambel beschrieben samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf den in der Katastralgemeinde gelegenen Grundstück

KG Nr.	Katastralgemeinde	Gst. Nr.	EZ	Beanspruchung
04105	Oberwaltersdorf	1409	30	30-kV-Kabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und unter der Erde zu führen, wobei übliche Sicherheitsabstände gemäß relevanter Normen einzuhalten sind und mit dem Betreiber

abzustimmen sind, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern

und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und, soweit zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Der Verlauf der Anlagen wird auf den Lageplänen der Beilagen dargestellt.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber dem Windparkbetreiber und seinem

Rechtsnachfolger, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was ihre Beschädigung oder Störung zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf

dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung des Windparkbetreibers vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens nur bei

Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit dem Windparkbetreiber möglich. Der Windparkbetreiber ist zeitgerecht von der Durchführung

der Arbeiten zu verständigen. Der Windparkbetreiber wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Für alle durch die Einräumung der dinglichen Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich der Windparkbetreiber dem Grundeigentümer die jährliche Entschädigung gem. der Gebrauchsabgabe zu bezahlen.

Derzeit € 31,05 je begonnenen hundert Längener Metern						
KG Nr.	Katastralgemeinde	Gst. Nr.	EZ	1. System [m]	2. System [m]	Summe [m]
04105	Oberwaltersdorf	1409	30	10	10	20

Die jährliche Entschädigung ist ab der tatsächlichen Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich der Windparkbetreiber, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwerern, ursächlich bedingter Folgeschaden), der durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Wien Energie GmbH wird den Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird der Windparkbetreiber eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch den Windparkbetreiber, sowie die Gebühren, trägt der Windparkbetreiber, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Aufsandungserklärung:

Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten, die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob den in den Katastralgemeinden

KG Nr.	Katastralgemeinde	Gst. Nr.	EZ
04105	Oberwaltersdorf	1409	30

gelegenen Grundstücken als dienende Grundstücke zugunsten der Wien Energie GmbH (FN 215854h) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in Verwahrung des Windparkbetreibers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser

Dienstbarkeitsvereinbarung:

- Grundbuchsauszug EZ 30, KG Oberwaltersdorf
- Lageplan Gdst. 1409, KG Oberwaltersdorf

Grundeigentümer:

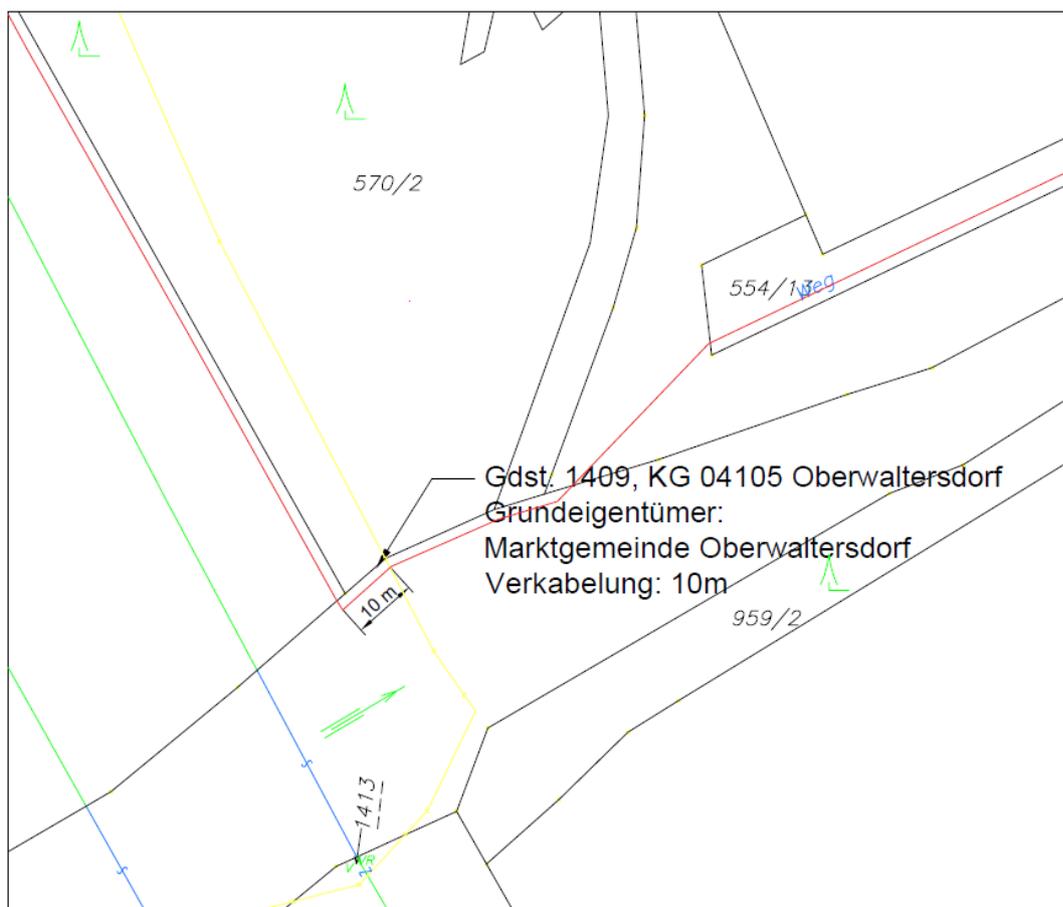
Ort, Datum

Bürgermeister

Windparkbetreiber:

Ort, Datum

Wien Energie GmbH (FN 215854h)



Antrag:

Die Vorsitzende beantragt den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag über die Verlegung einer 30 kV Kabelleitung und Lichtwellenleitung zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine
Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 20 AST Steinfeld - Änderung der Tarife
Vorlage: BH/789/2023

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über mehrere Besprechungen mit allen AST Gemeinden über den vorliegenden Tarifvorschlag unseres Taxiunternehmens TMS. Zur Veranschaulichung werden folgende Tarife zum Vergleich herangezogen.

Tarif alt gültig seit März 2011:

TARIFE GR. 07.03.2011
 TOP 19

	Baden	Oberwaltersdorf	Tattendorf	Teesdorf	Günselsdorf	Leobersdorf
Baden		€ 18,00	€ 18,00	€ 20,00	€ 18,00	
Oberwaltersdorf	€ 18,00		€ 8,00	€ 10,00	€ 14,60	€ 29,60
Tattendorf	€ 18,00	€ 8,00		€ 10,00	€ 12,60	€ 24,60
Teesdorf	€ 20,00	€ 10,00	€ 8,00		€ 12,60	€ 24,60
Günselsdorf	€ 18,00	€ 14,60	€ 8,00	€ 8,00		€ 24,60
Leobersdorf		€ 29,60	€ 18,00	€ 18,00	€ 14,60	

Verrechnete Tarife ab April 2023:

VERRECHNUNG TARIFE ab 04/2023:

	Baden	Oberwaltersdorf	Tattendorf	Teesdorf	Günselsdorf	Leobersdorf
Baden		€ 18,00	€ 18,00	€ 20,00	€ 18,00	
Oberwaltersdorf	€ 18,00		€ 8,00	€ 10,00	€ 14,60	€ 29,60
Tattendorf	€ 18,00	€ 8,00		€ 8,00	€ 12,60	€ 18,00
Teesdorf	€ 20,00	€ 10,00	€ 8,00		€ 12,60	€ 18,00
Günselsdorf	€ 18,00	€ 14,60	€ 8,00	€ 8,00		€ 14,60
Leobersdorf		€ 29,60	€ 18,00	€ 18,00	€ 14,60	

Die Anpassung der **verrechneten Tarife ab April 2023** wurden auf Grund von Preisdifferenzen bei gleichen Fahrstrecken für die Abrechnung herangezogen.

Tarife NEU mit einer 20% Erhöhung nach Absprache mit den AST Gemeinden:

TARIFE NEU plus
 20%:

	Baden	Oberwaltersdorf	Tattendorf	Teesdorf	Günselsdorf	Leobersdorf
Baden		€ 21,60	€ 21,60	€ 24,00	€ 21,60	
Oberwaltersdorf	€ 21,60		€ 9,60	€ 12,00	€ 17,52	€ 35,52
Tattendorf	€ 21,60	€ 9,60		€ 9,60	€ 9,60	€ 21,60
Teesdorf	€ 24,00	€ 12,00	€ 9,60		€ 15,12	€ 21,60
Günselsdorf	€ 21,60	€ 17,52	€ 9,60	€ 15,12		€ 17,52
Leobersdorf		€ 35,52	€ 21,60	€ 21,60	€ 17,52	

Die Haltestellen des AST in Baden sollen von vier auf zwei reduziert werden:

Haltestellen vor Beschluss:

- Baden Krankenhaus
- Baden Bahnhof

- Baden Casino
- Baden Josefs Platz

Haltestellen nach Beschluss:

- Baden Krankenhaus
- Baden Bahnhof

Ticket-Checkliste

Gültige Fahrausweise für eine kostenlose Fahrt mit dem AST:

- Jahreskarte
- Klima Ticket Region
- Klima Ticket Metropol Region
- Wochenkarten VOR, ÖBB (7 Tage)
- Monatskarten VOR, ÖBB (31 Tage)

Keine Ermäßigungen für das AST:

- Tageskarten
- Einzelfahrten
- TOP Jugendtickets
- Keine Ermäßigungen bei Schülern oder Senioren

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, den im Sachverhalt besprochenen Tarifvorschlag für alle AST Gemeinden (Oberwaltersdorf, Tattendorf, Teesdorf und Günselsdorf) und die Auflassung der angeführten Haltestellen ab dem 1.1.2024 zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 37 Verzicht Vorkaufsrecht Betriebsgebiet Grundstück 866/5 Vorlage: AV/821/2023

Sachverhalt:

Das Grundstück mit der Nummer 866/5, EZ 2045 (1114 m²) befindet sich momentan im Eigentum von Sabine Mathais (Anteil ½), Michael Sippl (Anteil ¼) und Ing. Johann Mathais (Anteil ¼).

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat ein vertragliches Vorkaufsrecht auf diesem Grundstück in der Werkstraße 12.

Herr Michael Sippl, hat mit abgeschlossenem Liegenschafts Kaufvertrag vom Jahre 2023 (genaueres Datum nicht bekannt) seinen Anteil von ¼ an Herrn Ing. Johann Mathais übertragen.

Daher wird empfohlen auf das Vorkaufsrecht zu verzichten und nun Herrn Ing. Johann Mathais und Frau Sabine Mathais die Möglichkeit geben das Grundstück weiter zu entwickeln.

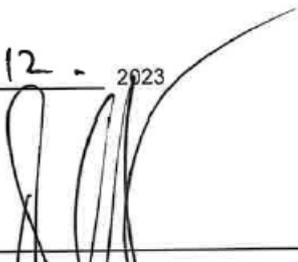
Das Vorkaufsrecht bleibt weiterhin hinsichtlich der weiteren Eigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 2045, KG 04105 Oberwaltersdorf verbüchert.

Für die Abwicklung im Grundbuch wird eine Zustimmungserklärung benötigt:

ERKLÄRUNG

zum Bestehen eines Vorkaufsrechts der Marktgemeinde Oberwaltersdorf
an der Liegenschaft EZ 2045, KG 04105 Oberwaltersdorf

1. Mit dem am 30.10.2019 errichteten Kaufvertrag (der "**Kaufvertrag 2019**") wurde der Marktgemeinde Oberwaltersdorf gemäß Punkt VIII des Kaufvertrags 2019 ein Vorkaufsrecht betreffend die (gesamte) Liegenschaft EZ 2045, KG 04105 Oberwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, bestehend aus dem Grundstück Nr. 866/5 und der grundbücherlichen Grundstücksadresse Werkstraße 12, eingeräumt (das "**Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Oberwaltersdorf**").
2. Mit dem nunmehr abgeschlossenen Liegenschafts Kaufvertrag zwischen Herrn Michael Sippl, BSc, MSc, geboren am 12.08.1980, wohnhaft in Am Alten Sportplatz 1/4, 2522 Oberwaltersdorf, als Verkäufer ("**Verkäufer**") und mir, Herrn Ing. Johann Mathais, geb. 25.10.1959, wohnhaft in Alma-Seidler-Straße 24, 8700 Leoben, als Käufer und mit der Ihnen bekannten Zustimmung der Gemeinde Oberwaltersdorf veräußerte und übertrug der Verkäufer mir seinen 25%-Anteil an der Liegenschaft EZ 2045, KG 04105 Oberwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, bestehend aus dem Grundstück Nr. 866/5 und der grundbücherlichen Grundstücksadresse Werkstraße 12 (der "**Kaufgegenstand**") und erwarb und übernahm ich den Kaufgegenstand vom Verkäufer ("**Kaufvertrag 2023**").
3. Im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrags 2023 wird mein Eigentumsrecht am Kaufgegenstand durch das zuständige Bezirksgericht Baden als zuständiges Grundbuchsgericht grundbücherlich einverleibt werden. Das sich auch auf den Kaufgegenstand beziehende Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Oberwaltersdorf wird dabei grundbücherlich gelöscht werden. Klarstellend wird festgehalten, dass das Vorkaufsrecht weiterhin hinsichtlich der weiteren Eigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 2045, KG 04105 Oberwaltersdorf verbüchert ist.
4. Ich bestätige hiermit nun ausdrücklich und unwiderruflich mein Rechtsverständnis des Punkt X des Kaufvertrags 2019 dahingehend, dass die Verpflichtung aus dem Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Oberwaltersdorf gemäß Punkt VIII des Kaufvertrags 2019 durch den Erwerb des Kaufgegenstands hinsichtlich des Kaufgegenstands im Wege der Rechtsnachfolge auf mich, als nunmehr Vorkaufsverpflichteten, übergegangen ist und das Vorkaufsrecht somit weiterhin aufrecht weiterbesteht und erkläre hinsichtlich des Kaufgegenstands an das Vorkaufsrecht gebunden zu sein.
5. Ich verpflichte mich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf erste Anforderung der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hin, jederzeit sämtliche Unterlagen und Urkunden in der zur grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechts der Marktgemeinde Oberwaltersdorf erforderlichen Form beizubringen.

LEOBEN, am 7.12. 2023


Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, auf das Vorkaufsrecht zu verzichten und die vorliegenden Zustimmungserklärung zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Stimmen dafür

zu 38 Parkplatzsituation Tattendorfer Straße - Ärztezentrum & Co

Vorlage: AV/833/2023

Sachverhalt:

Bereits vor Um- / Ausbau der Gruppenpraxis haben wir darauf hingewiesen, dass auch auf ausreichend Parkraum zu achten ist. - Uns wurde versichert, dass dafür Sorge getragen wird.

Wenn man sich die Situation vor Ort ansieht, ist die Lage prekär.

Der Einfahrts- und Ausfahrtsbereich ist äußerst unübersichtlich, die Zuordnung des Parkraums ist sehr spät erfassbar und fragwürdig (Kurzparker für Bewohner?) und die Anzahl der Parkplätze

unzureichend. Beim Lokalausgang heute Vormittag 10.00 Uhr, waren bereits alle (7?!) Parkplätze besetzt, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Gruppenpraxis nur von einem Arzt abgedeckt wird.

Um den ärztlichen Bedarf decken zu können, arbeiten zeitweise bis zu 3 Ärzte zeitgleich. Ein Besuch für Patienten ist theoretisch nur zu Fuß möglich, was praktisch aber für kranke Personen aufgrund der dadurch bestehenden Mobilitätseinschränkung nicht machbar ist.

Antrag:

GGR Cordula Müller, beantragt, dass die Gemeindeführung ihrer selbst auferlegten Pflicht nachkommt, für eine Verbesserung der Parkraumsituation Sorge zu tragen bzw. alternative Lösungen anzubieten.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Wortmeldung: GGR Cordula Müller, BGM, GR Julia Schmid,

Abstimmung: 3 Stimmen dafür (Grüne), 4 Enthaltungen (GGR Hartl, GGR Tod, GR Breinschmidt, GR Trubacek), 11 Stimmen dagegen

Die Vorsitzende Natascha Matousek schließt die Sitzung um 19:55 Uhr.

Das Sitzungsprotokoll umfasst 59 Seiten und wurde in der Sitzung am 29.02.2024 genehmigt.

Für die Richtigkeit:

Datum: 20.12.2023

GEMEINDERATSMITGLIEDER	DATUM	Unterschrift
Bgm. Natascha Matousek		
GGR Berndt Gössinger		
GGR Cordula Müller		
GR Dr. Gerald Ohrenberger		
GR Johann Breinschmidt		
GR Trubacek Degenhard		
Schriefführer: Ing. Martina Kienbink		

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung ist jedem Parteibevollmächtigten am übermittelt worden.

Bgm. Natascha Matousek	per E-Mail
GGR Berndt Gössinger	per E-Mail
GGR Cordula Müller	per E-Mail
GR Dr. Gerald Ohrenberger	per E-Mail
GR Johann Breinschmidt	per E-Mail
GR Trubacek Degenhard	per E-Mail
Schriefführer: Ing. Martina Kienbink	per E-Mail